

# **KLAUSUR NR. 1424 ZIVILRECHT**

**(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

---

Rechtsanwälte Petridis und Makris  
Weberstraße 99  
53113 Bonn

Landgericht Köln  
Luxemburger Straße 101  
50939 Köln

**per beA**

Köln, den 18.01.2024

## **Klage**

der Frau Christiane Mohr, Argelanderstraße 22, 53113 Bonn,

**- Klägerin -**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Petridis und Makris, Weberstraße 99, 53113 Bonn,

gegen

die Kölner Hunde KG, Höfstraße 10, 51103 Köln, vertreten durch den alleinigen Komplementär  
Anton Ankermann, ebenda,

**- Beklagte -**

namens und in Vollmacht der Klägerin, ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich  
versichernd, erhebe ich Klage und werde beantragen,

**die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 10.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5  
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug-um-Zug gegen  
Rückgabe und -übereignung des Labradors Simba mit der Tätowierung Nr. 055 und  
des Golden Retrievers Nala mit der Tätowierung Nr. 056 zu zahlen;**

**festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Labradors Simba mit  
der Tätowierung Nr. 055 und des Golden Retrievers Nala mit der Tätowierung Nr.  
056 im Annahmeverzug befindet.**

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft beantrage ich schon jetzt den Erlass eines Versäumnisurteils.

## **Begründung:**

Die Klägerin macht gegen die Beklagte kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche aus zwei Kaufverträgen geltend. Die Beklagte betreibt einen An- und Verkauf für Hunde.

### **I.**

Am 09.04.2023 nahm die Klägerin an einer Versteigerung von Hunden in den Geschäftsräumen der Beklagten teil. Bei dieser jährlich im Frühjahr stattfindenden Auktion, versteigert die Beklagte Hunde verschiedenster Rassen. Die Klägerin ersteigerte den Labrador namens Simba für 1.000 €. Simba war bei der Versteigerung 24 Monate alt.

Die Klägerin holte Simba am darauffolgenden Tag, dem 10.04.2023, bei der Beklagten ab und entrichtete den Kaufpreis in bar.

Die Klägerin ließ Simba in den folgenden Wochen mehrfach tierärztlich untersuchen. Simba wurde unter anderem gegen Wurmbefall behandelt. Am 29.09.2023 stellte der Tierarzt bei einer weiteren Untersuchung eine Fehlstellung des Sprunggelenks der rechten Hintergliedmaße fest, die zu einer übermäßigen O-Beinigkeit des Labradors führt.

**Beweis:** Befundbericht des Tierarztes Dr. Gruber vom 29.09.2023 (**Anlage K<sub>1</sub>**);  
Einholung Sachverständigengutachten

Die Klägerin beschloss einige Tage nach der Ersteigerung von Simba, sich einen weiteren Hund zuzulegen. Nichtwissend, dass Simba krank war, ging sie davon aus, dass es sich bei der Beklagten um eine gute Anlaufstelle für einen Hundekauf handelte. Daher entschloss sie sich, außerhalb der jährlichen Auktion, einen weiteren Hund bei der Beklagten zu erwerben. Am 12.04.2023 kaufte sie bei ihr zum Preis von 7.000 € einen Blindenführhund namens „Nala“ für ihre blinde Tochter. Nala ist ein Golden Retriever.

Blindenführhunde sind dazu in der Lage, ihre Menschen sicher zu führen, indem sie Hindernissen wie Straßenschildern, parkenden Autos oder Fußgängern ausweichen und Straßenbegrenzungen, Treppen, Türen, Fußgängerüberwege anzeigen. Ein gut ausgebildeter Blindenführhund umgeht jegliche Art von Hindernissen oder zeigt sie durch Stehenbleiben an. Auch Bodenhindernisse wie Pfützen oder Schlaglöcher und Höhenhindernisse wie Schranken oder Schilder zeigt der Blindenführhund an, also auch Hindernisse, die für ihn allein keine sind. Nur friedfertige, intelligente, wesensfeste, nervenstarke, arbeitsbelastbare und gesunde Junghunde kommen infrage. Zudem müssen die Tiere einen intensiven Gesundheitstest bestehen, bei dem unter anderem Gelenke und Augen untersucht werden.

Die Klägerin nahm Nala am selben Tag mit und entrichtete vor Ort den Kaufpreis in bar. Zuhause sollte sie sich zunächst an die Familie und insbesondere an die Tochter der Klägerin gewöhnen. Der Klägerin war zunächst unwohl bei dem Gedanken, dass ihre Tochter alleine mit Nala unterwegs sein würde. Sie konnte sich erst am 15.10.2023 dazu durchringen, Nala eine Chance zu geben.

Allerdings verlief schon der erste Tag, an dem die Tochter der Klägerin mit Nala unterwegs war, nicht wie erwartet. Nala reagierte auf keine Hinweise, sodass die Tochter der Klägerin mehrfach stolperte. Außerdem ließ Nala sich von Gerüchen ablenken und hörte nicht auf Kommandos. Die Klägerin ließ Nala umgehend tierärztlich untersuchen. Es stellte sich heraus, dass Nala ihrerseits Probleme mit den Augen hat, was bei dem erfolgten Eignungstest im Welpenalter entweder nicht erkannt wurde oder die Probleme erst später aufgetreten sind. Nala ist deshalb als Blindenhund nicht zu gebrauchen.

**Beweis:** Befundbericht des Tierarztes Dr. Gruber vom 20.10.2023 (**Anlage K<sub>2</sub>**);  
Einholung Sachverständigengutachten

Mit E-Mail vom 20.10.2023 forderte die Klägerin den Kaufpreis für Nala zurück. Sie berichtete der Beklagten von der Mangelhaftigkeit beider Tiere.

**Beweis:** Nachdruck der E-Mail der Klägerin vom 20.10.2023 (**Anlage K<sub>3</sub>**)

Die Beklagte reagierte nicht auf diese E-Mail. Daher erklärte die Klägerin in einer weiteren E-Mail vom 15.12.2023, dass sie nunmehr auch das Geld für Simba zurückhaben wolle.

**Beweis:** Nachdruck der E-Mail der Klägerin vom 15.12.2023 (**Anlage K<sub>4</sub>**)

Beide E-Mails dürften bei der Beklagten jeweils am Tag des Versendens eingegangen sein.

**Beweis:** Ausdruck aus dem elektronischen Postausgangssystem der Klägerin (**Anlage K<sub>5</sub>**)

Bis heute hat die Beklagte weder den Kaufpreis für Nala noch für Simba zurückerstattet, daher ist Klage geboten.

## II.

Der Klägerin steht infolge der beiden Rücktritte jeweils ein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Kaufpreise zu. Dem steht es auch nicht entgegen, dass die Klägerin lediglich in Bezug auf Simba eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, weil die Fristsetzung insgesamt entbehrlich war. Schließlich hat die Klägerin zwei mangelhafte Hunde von der Beklagten erhalten, allein daher ist es ihr schon nicht zuzumuten, an den Verträgen festzuhalten. In Bezug auf Nala kommt eine Fristsetzung ohnehin nicht in Betracht, weil die Probleme mit ihren Augen nicht heilbar sind.

Zudem hat sie an einem Austausch Blindenführhund kein Interesse, weil sie und ihre Tochter sich Nala bewusst ausgesucht haben. Dies weiß die Beklagte und zudem liegt es auch in der Natur der Aufgabe des Blindenführhundes, dass dieser nicht einfach ausgetauscht werden kann.

Zudem steht der Klägerin ein Schadensersatzanspruch zu, weil Nala in der Zeit zwischen Übergabe am 12.04.2023 und der Erklärung des Rücktritts am 15.12.2023 nicht als Blindenhund genutzt werden konnte. Dass sie dies bis Herbst 2023 ohnehin nicht tat, ist unerheblich.

Die Beklagte darf nicht dadurch entlastet werden, dass die Klägerin sich (wohl zu Recht) nicht traute, ihre Tochter mit Nala gemeinsam draußen rumlaufen zu lassen. Ihr steht daher ein Schadensersatz für den Nutzungsausfall in Höhe von 2.000 € zu. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Kosten die sie hätte tragen müssen, um in diesem Zeitraum einen Blindenführhund für ihre Tochter zu mieten sowie aus den Vorhaltekosten für einen vergleichbaren Blindenführhund, darunter fallen Futter, Tierarzt, Hundesteuer, Versicherungen etc.

### III.

Nach alledem setzt sich die Klageforderung wie folgt zusammen:

Rückzahlung Kaufpreis Simba:	1.000,00 €
Rückzahlung Kaufpreis Nala:	7.000,00 €
Nutzungsausfall Nala:	2.000,00 €

*Petridis*

Petridis

Rechtsanwalt

---

**Hinweis:** Von einem Abdruck der **Anlagen K1, K2, K4 und K5** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen **4 O 5/24** geführt.

Es ist weiter davon auszugehen, dass die als Einzelrichterin zuständige Richterin am Landgericht Dr. Burg mit gerichtlicher Verfügung vom 25.01.2024 gemäß §§ 272 II 2, 276 I 1, 2, II ZPO das schriftliche Vorverfahren ordnungsgemäß angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung gemäß § 276 II ZPO ist den Klägervetretern und der Beklagten jeweils am 26.01.2024 zugestellt worden.

---

## Anlage K3

### Nachdruck

**Von:** Christiane Mohr <christiane.mohr@web.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 20. Oktober 2023 15:14  
**Betreff:** Probleme mit Simba und Nala

Liebes „Kölner Hunde“-Team,

leider habe ich Probleme mit meinen beiden Hunden Simba und Nala, welche ich bei Euch gekauft habe.

Simba hat leider eine Fehlstellung des Sprunggelenks der rechten Hintergliedmaße, welche zu O-Beinen führen wird. Dies würde sich operativ korrigieren lassen. Das kostet voraussichtlich 1.200 €. Ich bitte Euch, unverzüglich alles Notwendige für die Operation in Gang zu setzen. Wenn Simba nicht operiert wird, muss ich leider rechtlich gegen Euch vorgehen.

Nala ist als Blindenführhund leider völlig ungeeignet. Meine Tochter ist mehrfach gestolpert und der Hund lässt sich wirklich von allem ablenken. Gott sei dank ist da nichts Schlimmeres passiert, als meine Tochter mit Nala unterwegs war. Für Nala möchte ich mein Geld zurück. An einem anderen Blindenführhund aus Eurem Bestand bin ich nicht interessiert. Mein Vertrauen in Euch ist erschüttert, ich möchte mich nach einem qualitativ hochwertigem Blindenführhund umsehen und das scheint bei Euch nicht möglich zu sein. Bitte überweist mir das Geld auf mein Konto bei der Commerzbank (DE33 5225 9742 3651 2397 22).

Viele Grüße  
Christiane Mohr

---

Rechtsanwälte im Rheinauhafen  
Am Zollhafen 10  
50678 Köln

Landgericht Köln  
Luxemburger Straße 101  
50939 Köln

**per beA**

Köln, den 09.02.2024

In dem Rechtsstreit  
**Mohr ./.. Kölner Hunde KG**

Az: 4 O 5/24

zeigen wir die Vertretung der Beklagten und deren Verteidigungsbereitschaft an.  
Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

**die Klage abzuweisen.**

Die weitere Begründung bleibt der Klageerwiderung vorbehalten.

*Meyer*

Meyer

Rechtsanwältin

---

Rechtsanwälte im Rheinauhafen  
Am Zollhafen 10  
50678 Köln

Landgericht Köln  
Luxemburger Straße 101  
50939 Köln

per beA

Köln, den 23.02.2024

In dem Rechtsstreit  
**Mohr ./.. Kölner Hunde KG**

Az: 4 O 5/24

wird unter Bezugnahme auf die Verteidigungsanzeige vom 09.02.2024 wie folgt vorgetragen:

**1.**

Die Klage wird im Hinblick auf den geltend gemachten Nutzungsausfallschaden

**in Höhe von 2.000 € nebst Zinsen anerkannt.**

Diese Forderung wurde der Beklagten in der Klageschrift erstmalig zugetragen. Die Klägerin muss daher hinsichtlich des Anerkenntnisses die Kosten des Rechtsstreits tragen.

**2.**

Im Übrigen ist die Klage abweisungsreif, weil sie unbegründet ist.

Die Klägerin hat die Umstände des Kaufs von Simba unvollständig dargestellt. Richtig ist, dass die Klägerin Simba am 09.04.2023 im Rahmen einer Auktion ersteigerte. Die Auktion fand in den Geschäftsräumen der Beklagten statt und wurde für diese von einem öffentlich bestellten Versteigerer durchgeführt, der Verkauf von Simba erfolgte also als Kommissionsgeschäft.

Um an dieser teilnehmen zu dürfen, musste die Klägerin sich zuvor auf der Internetseite der Beklagten für diese Auktion anmelden. Dies müsste im März gewesen sein.

Daraufhin wurden der Klägerin am 31.03.2023 alle relevanten Informationen per E-Mail zugeschickt. In der E-Mail selbst wurde die Klägerin ausdrücklich klar und umfassend darüber belehrt, dass die Sonderregelungen der §§ 474 ff. BGB bei öffentlichen Versteigerungen zugunsten von Verbrauchern nicht gelten.

Aus diesen ging eindeutig hervor, dass eine Teilnahme an der Auktion nur zu den Auktionsbedingungen der Beklagten möglich ist. Diese waren selbstverständlich in der E-Mail als

Anhang enthalten. Im Anschreiben der E-Mail wurde ausdrücklich auf diese hingewiesen. Diese lauteten:

**„1. Allgemeines:**

*Veranstalter der Auktion ist die Kölner Hunde KG aus Köln. Diese verkauft Hunde im eigenen Namen für Rechnung des jeweiligen Eigentümers über einen öffentlich bestellten Versteigerer.*

[...]

**5. Gewährleistung:**

*Ansprüche des Käufers wegen Sachmangel verjähren in 3 Monaten nach dem Gefahrübergang. Diese Befristung gilt nicht, soweit Ansprüche betroffen sind, die auf Ersatz eines Schadens wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wegen eines von der Verkäuferin zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf grobes Verschulden der Verkäuferin oder ihrer Erfüllungsgehilfen gestützt sind. In solchen Fällen gilt die gesetzliche Frist.“*

**Beweis:** Kopie der Auktionsbedingungen der Beklagten (**Anlage B1**)

Daher wird die Einrede der Verjährung erhoben. Die Verkürzung der Verjährungsfrist ist auch zulässig. Simba war zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits 24 Monate alt. In diesem Alter sind Labradore bereits von der Mutter unabhängig und selbst geschlechtsreif. Er muss daher, wie eine gebrauchte Sache behandelt werden.

Es wäre unbillig die Beklagte hier ungemindert haften zu lassen. Der Hund hat sich eigenständig entwickelt, darauf hat die Beklagte keinerlei Einfluss. Hinzukommt, dass die Beklagte nicht weiß, wie der Hund zuvor von seinen Eigentümern gehalten wurde, da sie als Kommissionärin tätig war.

**3.**

In Bezug auf Nala wird bestritten, dass sie Probleme mit ihren Augen hat und deshalb nicht als Blindenführhund geeignet ist. Dass Nala gelegentlich nicht das tut, was die Klägerin möchte, stellt wohl keinen Mangel dar. Denn auch als Blindenführhund ist Nala nach wie vor ein individuelles Lebewesen und keine Maschine, die man nach Belieben steuern kann.

*Meyer*

Meyer

Rechtsanwältin

---

**Hinweis:** Von einem Abdruck der Anlage B1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageerwiderung ordnungsgemäß beigelegt ist, den dort angegebenen Inhalt hat und darüber hinaus ([...]) keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält. Das Gericht hat mit Verfügung vom 27.02.2024 mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, Sachverständigenbeweis über den Zustand des Hundes Nala zu erheben und die Tierärztin Dr. Landhut aus Siegburg zur Sachverständigen zu ernennen. Die Verfügung wurde den Parteien am 01.03.2024 zugestellt mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen. Eine Stellungnahme ist nicht erfolgt.

Mit Beweisbeschluss vom 25.03.2024 – der den Prozessbevollmächtigten der Parteien am 26.03.2024 zugestellt wurde – hat das Gericht die Beweiserhebung durch schriftliche Begutachtung angeordnet und die Tierärztin Dr. Landhut zur Sachverständigen ernannt. Vom Abdruck des Beweisbeschlusses wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Der erforderliche Auslagenvorschuss wurde durch die Klägerin ordnungsgemäß eingezahlt.

---

Dr. Lara Landhut  
Fachärztin für Augenheilkunde  
Sachverständige für Hundegesundheit

Am Beuhof 1  
53721 Siegburg

Siegburg, den 19.06.2024

Auftragsgemäß erstatte ich – aufgrund des Beweisbeschlusses vom 25.03.2024 –  
für das Landgericht Köln (Az: 4 O 5/24) das nachfolgende

T i e r m e d i z i n i s c h e Sachverständigengutachten

### Grundlage:

Das Gutachten stützt sich auf die Untersuchung des Hundes Nala in der Praxis der  
Unterzeichnerin. [...]

### Gutachtenauftrag:

Begutachtet werden gemäß Beweisbeschluss vom 25.03.2024 folgende Fragen:

[...]

### Feststellungen:

[...]

## Zusammenfassende Beurteilung:

Der Hund Nala leidet unter grauem Star (Katarakt). Unter grauem Star (Katarakt) versteht man jede undurchsichtige Trübung der Linse. Das Ausmaß der Trübung kann sehr unterschiedlich sein und im fortgeschrittenen Stadium zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Sehfähigkeit führen. Verantwortlich für eine solche Linsentrübung können Entzündungen, Infektionen, Verletzungen, auch ein Diabetes mellitus sein. Häufig sind die Ursachen jedoch erblich bedingt. Die Behandlung einer Linsentrübung kann nur operativ geschehen, Medikamente helfen nicht.

Es kann nicht festgestellt werden, ob der graue Star bei Nala erblich bedingt ist. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Entzündung oder Infektion in den letzten Wochen den grauen Star ausgelöst hat.

Aufgrund des grauen Stars erfüllt Nala nicht die Voraussetzungen eines Blindenführhundes und würde diese auch nicht nach einer Operation erfüllen.

Gez. Dr. Landhut

Gez. Dr. Landhut

Fachtierärztin für Augenheilkunde

Sachverständige für Hundegesundheit

---

**Hinweis:** Von einem Abdruck der weiteren Bestandteile des Gutachtens ([...]) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Sachverständige Dr. Landhut über die erforderliche Sachkunde verfügt und von zutreffenden Anknüpfungstatsachen ausgegangen ist. Weiterhin ist davon auszugehen, dass unter dem Punkt „Feststellungen“ das unter „Zusammenfassung und Beurteilung“ gefundene Ergebnis in sich schlüssig und überzeugend begründet wird und dass die nicht abgedruckten Bestandteile im Übrigen keine weiteren Informationen enthalten.

Es ist außerdem davon auszugehen, dass den Parteivertretern das Sachverständigengutachten aufgrund einer Verfügung des Gerichts vom 26.06.2024 am 27.06.2024 zugestellt worden ist. Zugleich wurde ihnen gemäß § 411 IV ZPO eine Frist von vier Wochen gesetzt, innerhalb derer Einwendungen gegen das Gutachten sowie etwaige Anträge und Ergänzungsfragen geltend gemacht werden konnten. Auf §§ 411 IV 2, 296 I, IV ZPO wurde hingewiesen. In der Verfügung vom 26.06.2024 wurde den Klägervertretern außerdem ordnungsgemäß eine Frist von drei Wochen zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung vom 23.02.2024 gesetzt. Zudem wurde bei den Parteivertretern jeweils angefragt, ob die Parteien mit einer verfahrensabschließenden Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 II ZPO einverstanden sind.

Rechtsanwälte Petridis und Makris  
Weberstraße 99  
53113 Bonn

Landgericht Köln  
Luxemburger Straße 101  
50939 Köln

## per beA

Köln, den 05.07.2024

In dem Rechtsstreit  
**Mohr ./.. Kölner Hunde KG**

Az: 4 O 5/24

wird zum Gutachten der Sachverständigen Dr. Landhut vom 19.06.2024 und zur Klageerwiderung vom 23.02.2024 wie folgt Stellung genommen:

### I.

Der klägerische Vortrag wird durch das Gutachten der Sachverständigen vom 19.06.2024 vollumfänglich bestätigt. Nala leidet unter grauem Star und ist somit mangelhaft. Auf den Kausalzusammenhang kommt es nicht an, weil sich die Probleme mit Nala zeitnah nach der Übergabe an die Klägerin offenbart haben. Nala wurde als Blindenführhund verkauft, dafür ist sie aufgrund des grauen Stars gänzlich ungeeignet. Die Klägerin ist somit berechtigt, ihre Gewährleistungsrechte geltend zu machen.

### II.

Die Beklagte beruft sich in der Klageerwiderung fälschlicherweise auf die Auktionsbedingungen. Die Beklagte hat insoweit richtig vorgetragen, dass der Klägerin die Auktionsbedingungen übersandt wurden. Richtig ist ferner, dass die Beklagte klar und umfänglich darauf hingewiesen wurde, dass die Sonderregelungen der §§ 474 ff. BGB nicht gelten. Es hat jedoch keine Einigung über die Einbeziehung dieser AGB stattgefunden. Die Klägerin gab ein Gebot für Simba ab und ihr wurde von dem Versteigerer der Zuschlag erteilt. Die Auktionsbedingungen spielten dabei keine Rolle.

Aber selbst wenn diese miteinbezogen worden wären, führt dies im Ergebnis zu keiner anderen rechtlichen Bewertung, denn § 5 der Auktionsbedingungen ist unbillig und aufgrund der Rückausnahmen nur schwer verständlich. Zudem ist der Ausschluss von Mängelgewährleistungsrechten gegenüber Verbrauchern ohnehin nicht möglich. Simba kann auch nicht mit einer gebrauchten Sache gleichgesetzt werden. Wofür soll Simba denn zuvor „gebraucht“ worden sein? Es kann nicht ausreichen, dass Simba bereits 24 Monate alt war, denn dann wären auch Sachen, die längere Zeit eingelagert gewesen sind, gebraucht.

### III.

Das Anerkenntnis erfolgte zu spät, sodass die Beklagte auch insoweit die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

Einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung wird zugestimmt.

*Petridis*

Petridis

Rechtsanwalt

---

Rechtsanwälte im Rheinauhafen  
Am Zollhafen 10  
50678 Köln

Landgericht Köln  
Luxemburger Straße 101  
50939 Köln

**per beA**

Köln, den 15.07.2024

In dem Rechtsstreit

**Mohr ./.. Kölner Hunde KG**

Az: 4 O 5/24

Wird die Anfechtung sowie hilfsweise der Widerruf nach § 290 ZPO des Teilanerkenntnisses, welches die Beklagte versehentlich in der Klageerwiderung erklärte, erklärt.

Nunmehr wird beantragt,

**die Klage vollumfänglich abzuweisen.**

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht die Rücknahme des Teilanerkenntnisses für unmöglich hält, wird nochmal beantragt,

**der Klägerin auch insoweit die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.**

1.

Bedauerlicherweise gab es zwischen der Unterzeichnerin und der Beklagten ein Missverständnis, welches zum Teilanerkenntnis führte.

Die Beklagte ging davon aus, dass es sich bei diesen Kosten um notwendige Aufwendungen für Nala handelte. Dies schlussfolgerte sie daraus, dass in der Klageschrift unter anderem Kosten für Futter und Tierarzt genannt waren. Dies gab die Unterzeichnerin so an die Komplementärin der Beklagten weiter. Dieser liegt das Wohl der Tiere sehr am Herzen und wies daher die Unterzeichnerin an, diesen Teil der Klage anzuerkennen. Damit wollte sie die Versorgung Nalas gesichert wissen. Bei erneuter Lektüre der Klageschrift stellte die Unterzeichnerin dann jedoch fest, dass es nicht um das Wohl von Nala geht, sondern um die der Klägerin vermeintlich entgangenen Nutzungen. Das Teilanerkenntnis kann daher keinen Bestand haben.

Hilfsweise sind die Kosten jedoch der Klägerin aufzuerlegen, denn das Anerkenntnis war nicht zu spät. Es muss berücksichtigt werden, dass die Klage in Bezug auf die 2.000 € unschlüssig gewesen ist. Die Klägerin trägt nicht vor, dass ihr ein Vermögensschaden entstanden ist. Die zeitlichen Vorgaben des sofortigen Anerkenntnisses gemäß § 93 ZPO gelten bei unschlüssigen Klagen nicht, schließlich gibt es keine Grundlage, auf der die Ansprüche vollumfänglich geprüft werden können. Um Kosten zu vermeiden, müsste die Beklagte die Klage dann auf gut Glück anerkennen.

## 2.

Wie die Klägerin der Auffassung sein kann, das Sachverständigengutachten habe ihren Vortrag bestätigt, stößt auf hiesiger Seite auf große Verwunderung. Im Gegenteil hat das Sachverständigengutachten nicht beweisen können, dass der graue Star bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat.

## 3.

Ungeachtet dessen, dass bereits kein Mangel vorliegt, muss die Klage auch daran scheitern, dass die Klägerin der Beklagten weder in Bezug auf Simba noch in Bezug auf Nala die Möglichkeit gegeben hat, neue Hunde zu liefern. Die E-Mails vom 20.10.2023 und 15.12.2023 sind bei der Beklagten zwar taggleich eingegangen. In Bezug auf Simba hat die Klägerin keine Frist gesetzt und in Bezug auf Nala lehnte sie die Nachlieferung von vornherein ab, dabei wäre es der Beklagten möglich gewesen, einen anderen Blindenführhund für die Klägerin bereit zu stellen. Auch wenn die Beklagte derzeit keinen Blindenführhund vorrätig hat, der Nala entspricht, muss sie sich wegen des Vorrangs der Nacherfüllung auch mit einem ähnlichen Blindenführhund zufriedengeben. Es ist auch nicht ersichtlich, dass es der Klägerin unzumutbar sei, an den Verträgen festzuhalten.

Auch die Beklagte ist mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung einverstanden. Mehr gibt es zu der Sache nicht zu sagen.

*Meyer*

Meyer

Rechtsanwältin

**Hinweis:** Es ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Beschluss vom 31.07.2024 insgesamt ordnungsgemäß das schriftliche Verfahren gemäß § 128 II ZPO angeordnet, rechtliche Hinweise – von deren Abdruck zu Prüfungszwecken abgesehen wird – erteilt und eine Frist zur Einreichung von Schriftsätzen bis zum 21.08.2024 gesetzt und den Verkündungstermin auf den 18.09.2024 bestimmt hat. Der Beschluss ist den Parteivertretern jeweils am 01.08.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden.

---

Rechtsanwälte Petridis und Makris  
Weberstraße 99  
53113 Bonn

Landgericht Köln  
Luxemburger Straße 101  
50939 Köln

**per beA**

Köln, den 19.08.2024

In dem Rechtsstreit  
**Mohr ./.. Kölner Hunde KG**

Az: 4 O 5/24

wird die „Anfechtung“ und der „Widerruf“ des Teilanerkennnisses zurückgewiesen. Wenn die Kollegin Nutzungen und Aufwendungen verwechselt, soll die Beklagte sie in Regress nehmen. Die Klägerin jedenfalls hat mit diesem Unwissen der Prozessbevollmächtigten der Beklagten nichts zu tun. Diese Verwechslung darf keinen Einfluss auf den Prozess haben.

Selbstverständlich muss die Klägerin auch die Kosten des Anerkenntnis tragen.

Es wird um eine antragsgemäße Entscheidung gebeten.

*Petridis*

Petridis  
Rechtsanwalt

## Vermerk für die Bearbeitung:

### I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**18.09.2024.**

**Von einer Entscheidung über den Streitwert ist abzusehen. Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren; sofern eine solche für erforderlich gehalten wird, reicht es aus, die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrunde liegende(n) Vorschrift(en) anzugeben.**

Von in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

**Von der Möglichkeit der Wiedereröffnung der Verhandlung gemäß § 156 ZPO ist kein Gebrauch zu machen.**

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine weitere richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt ist und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage oder der Widerklage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellsten Fassung ergibt.

Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung NRW sowie die vorübergehende Absenkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes) nicht zu berücksichtigen.

### **II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt**

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;

Bonn und Köln verfügen jeweils über ein eigenes Amts- und Landgericht. Bonn liegt im Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

### **III. Hinweise**

In Ihrem persönlichen Interesse werden Sie gebeten, am Ende der Klausur anzugeben,

- a) welche Auflagen der zugelassenen Kommentare Sie benutzt haben und
- b) auf welchem Stand (Ergänzungslieferung) sich die von Ihnen benutzten Beck'schen Textausgaben befunden haben